

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz und die Katastrophenvorsorge, das Gemeindegesetz, die Gemeindeordnungen sowie auf das Konzept Zivilschutzorganisation Zuchwil / Luterbach beschliessen die Einwohnergemeinde Zuchwil und Luterbach folgendes gemeinsames Zivilschutzreglement:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Ziel

Die Zivilschutzorganisation Zuchwil / Luterbach (nachfolgend ZSO genannt) bezweckt den wirksamen Schutz der Bevölkerung, der Kultur- und Sachgüter der Gemeinden Zuchwil und Luterbach (nachfolgend Gemeinden genannt) vor den Auswirkungen von Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten.

Die ZSO kann Hilfeleistungen im Gebiet der ganzen Schweiz und im grenznahen Ausland erbringen.

Die ZSO unterstützt vorsorgliche Massnahmen im Bereich des Bevölkerungsschutzes der Gemeinden.

Die ZSO arbeitet eng mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen.

Im Rahmen der Ausbildungstätigkeit kann die ZSO Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erbringen.

### § 2

Uebergeordnetes  
Recht

Rechte und Pflichten von Schutzdienstpflichtigen und Dritten sowie die Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes richten sich nach dem übergeordneten Recht. Das Zivilschutzreglement regelt lediglich die kommunalen Belange.

## § 3

Verantwortlichkeit  
der Gemeinden

Die Gemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes verantwortlich.

Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft der ZSO und der kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz, für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder -begrenzung.

## § 4

Bauten und Anlagen

Die ZSO nutzt die Zivilschutzbauten und -anlagen der Gemeinden ohne Kostenfolge.

Die ZSO ist für den sachgerechten Betrieb und für die Wartung der Zivilschutzbauten und -anlagen verantwortlich.

Die Benützungsgebühren für Zivilschutzanlagen durch Dritte werden der Betriebsrechnung der ZSO gutgeschrieben. Von dieser Regelung ausgenommen sind militärische Einquartierungen. Für den Gebührentarif und für das Inkasso sind die einzelnen Gemeinden verantwortlich.

## § 5

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden pro Gemeinde einzeln erhoben und verwaltet. Ueber die Verwendung entscheidet die Gemeindeversammlung, im Rahmen der kantonalen Vorgaben, im Budgetverfahren.

## Schutzdienstpflicht / Einteilung

### § 6

Dienstpflicht	Die Schutzdienstpflicht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
Freiwilliger Dienst	Geeignete nicht-schutzdienstpflichtige erwachsene Personen können die Einteilung zum freiwilligen Schutzdienst beantragen. Die freiwillige Dienstleistung führt zu keinerlei Sonderrechten.  Freiwillige werden durch den Kanton und nur bei Bedarf eingeteilt.

### § 7

Interne Einteilung	Die Einteilung innerhalb der ZSO erfolgt auf Antrag des Kommandos durch den Zivilschutz-Stab.  Soweit möglich soll bei der internen Einteilung auf Eignung und persönliche Wünsche Rücksicht genommen werden.
--------------------	---

## Rechte und Pflichten

### § 8

Gemeinderäte	Den Gemeinderäten obliegen folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"><li>Genehmigung, Änderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages;</li><li>Genehmigung und Änderung des Konzeptes „Zivilschutzorganisation Zuchwil / Luterbach“ inklusive Anhänge 1 und 2;</li><li>die gemeinsame Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen der ZSO (Budget und Rechnung). Massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres;</li><li>Kenntnisnahme vom Finanzplan der ZSO;</li><li>Wahl der Gemeindevertreter/innen in die gemeinsame Zivilschutzkommission;</li></ol>
--------------	--

- f. Wahl der Vertreter/innen der Bauverwaltungen im Führungsstab;
- g. Wahl des Zivilschutzkommandanten oder der -kommandantin sowie der Stellvertreter oder der Stellvertreterinnen;
- h. Genehmigung von Nachtragskrediten im Rahmen der Kompetenzregelungen der Gemeindeordnungen;
- i. grössere bauliche Erneuerungsarbeiten von bestehenden Schutzbauten und -anlagen (Diese Aufwendungen werden je Gemeinde finanziert.);
- j. die gemeinsame Finanzierung von allfälligen Neuinvestitionen. Massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonalen Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres;
- k. Gewährleistung der effizienten Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Verbundpartnern im Bevölkerungsschutz sowie zwischen der ZSO und den Verwaltungsstellen der Gemeinden;
- l. die allfällige Wahl der Gemeindevertreter/innen in den paritätischen gemeinderätlichen Schlichtungsausschuss<sup>1</sup>;
- m. die fristgerechte Erarbeitung neuer kommunaler Zivilschutzreglemente für den Fall einer Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages.

## § 9

### Zivilschutz- Kommission

Die Zivilschutzkommission besteht aus je drei Mitgliedern pro Gemeinde. Jede Gemeinde kann drei Ersatzmitglieder bestimmen. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach den Gemeindeordnungen. Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Der Zivilschutzkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Voranschlag ZSO, Genehmigung zu Handen der Gemeinderäte;
- b. Finanzplan ZSO, Genehmigung zu Handen der Gemeinderäte;
- c. Genehmigung des Jahresprogramms der ZSO;
- d. Wahl des Stellenleiters oder der Stellenleiterin;
- e. Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des ZS-Kommandos;
- f. Wahlvorschläge für das höhere ZS-Kader<sup>2</sup> zu Handen der Gemeinderäte;

<sup>1</sup> Wählbar sind nur Mitglieder der Einwohnergemeinderäte. Mitglieder der Gemeinderäte, die gleichzeitig der Zivilschutzkommission angehören, sind nicht wählbar.

<sup>2</sup> ZS-Stab = Zivilschutzkommandant/in (*Major*) / ZS-Kdt Stellvertreter/innen (*Hptm*)

- g. Genehmigung von umfangreichen Dienstleistungen der ZSO zu Gunsten der Gemeinschaft mit Ausnahme von Hilfeleistungen;
- h. Genehmigung von Anträgen der ZSO, welche die Aenderung von Gemeindereglementen notwendig machen;
- i. Antragstellung an die Gemeinderatskommission Zuchwil<sup>3</sup> zur Aenderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Zuchwil für die Festlegung der Entschädigung der Zivilschutz-Funktionäre, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind.

## § 10

### Führungsstab

Der Führungsstab koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden.

Der Zuständigkeitsbereich des Führungsstabes umfasst das Gebiet der ZSO.

Von Amtes wegen gehören dem Führungsstab an:

- a. die Gemeindepräsidenten oder -präsidentinnen;
- b. die Gemeindeschreiber oder -schreiberinnen;
- c. der Kommandant oder die Kommandantin der ZSO;
- d. die Kommandanten oder die Kommandantinnen der Feuerwehren;

Durch die Gemeinderäte werden zudem in den Führungsstab gewählt:

e.a je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Bauverwaltungen

Die Gemeindepräsidien führen jährlich alternierend den Vorsitz und vertreten sich gegenseitig.

Die Aufteilung der Aufwendungen für Hilfeleistungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung<sup>4</sup>.

Der Führungsstab kann in dringenden<sup>5</sup> Fällen Nachtragskredite bis maximal CHF 100'000.-- für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Die Bewilligung von Nachtragskrediten ist den Gemeinderäten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

---

<sup>3</sup> Zuständige und antragstellende Kommission an den Gemeinderat Zuchwil für Personal- und Entschädigungsfragen (Aenderung der DGO Zuchwil).

<sup>4</sup> Derzeit das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (122.151)

<sup>5</sup> Wenn der übliche Instanzenweg aus Zeitgründen nicht möglich ist.

## § 11

Kdt ZSO

Der Zivilschutz-Kommandant oder die Kommandantin führt die ZSO.

ZS-Stab

Der Kommandant oder die Kommandantin sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bilden den ZS-Stab.

Rechte und Pflichten des Kommandos der ZSO, des ZS-Stabes richten sich nach dem Konzept „Zivilschutz Zuchwil / Luterbach“, inkl. Funktionendiagramm.

## § 12

Zivilschutzstelle

Die Zivilschutzstelle ist für die Kontrollführung im kommunalen Bereich zuständig.

Sie arbeitet eng mit der kantonalen Kontrollstelle und mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden zusammen.

Sie ist dem Kommando der ZSO unterstellt.

## § 13

Aufgebot

Die ZSO oder Teile der ZSO können auf kommunaler Ebene zu Nothilfeleistungen aufgegeben werden:

1. durch den Führungsstab der Gemeinden
2. durch die Gemeindepräsidien
3. bei Grossereignissen durch den Einsatzleiter eines Verbundpartners.

Das Aufgebot zu Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der Ausbildungstätigkeit.

## § 14

Ersteinsatzelement

Jede Gemeinde verfügt über ein Ersteinsatzelement.

Dieses wird eingesetzt:

- a. zur Unterstützung bei kommunalen Schadenereignissen;
- b. wenn rasches Handeln erforderlich ist;
- c. wenn nur ein kleines Kontingent des Zivilschutzes benötigt wird.

## § 15

Einsätze für  
die Gemeinde

Jede Gemeinde verfügt über ein Kontingent von 50 Manntagen pro Jahr für Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinde. Die Zivilschutzkommission legt fest, welche Einsätze als Dienstleistungen für die Gemeinde gelten.

Diese Dienstleistungen werden im Rahmen der Ausbildungstätigkeit erbracht.

Nicht benötigte Kontingente verfallen per 31. Dezember.

## **Entschädigungen / Rechnungsführung**

### § 16

Entschädigungen  
ZS-Funktionäre

Soweit die Entschädigungen nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt ist, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Zuchwil.

### § 17

Rechnungsführung

Die Gemeindepräsidien regeln, in Absprache mit den Finanzverwaltungen und dem ZS-Stab, die operativen Details zur Rechnungsführung der ZSO. Die Regelung ist den Rechnungsprüfungskommissionen zur Kenntnis zu bringen.

## § 18

Rechnungsprüfung Den Rechnungsprüfungskommissionen und den von ihnen eingesetzten Revisionsfirmen steht das Einsichtsrecht in die Rechnungen der Kontengruppen des Führungsstabes und des Zivilschutzes (140 und 160) sowie in die Investitionsrechnungen des Zivilschutzes in beiden Vertragsgemeinden zu.

Die Präsidien der Rechnungsprüfungskommissionen sprechen das Prüfverfahren für den Zivilschutzbereich jährlich ab.

## **Geltungsdauer / Uebergangsbestimmungen / Inkraftsetzung**

## § 19

Geltungsdauer Gleichzeitig mit einer allfälligen Auflösung des Zivilschutz-Zusammenarbeitsvertrages wird dieses Reglement ausser Kraft gesetzt.

## § 20

Uebergangs- Die Gemeinden bringen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen  
bestimmungen kantonalen Gesetzgebung ihre Reglemente über die Katastrophenvorsorge und weitere Regelungen, die den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie die Gemeindeführungsstäbe betreffen in Uebereinstimmung mit der neuen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie mit diesem Reglement.  
Bei Widersprüchen zwischen bestehenden kommunalen Regelungen und diesem Reglement, geht dieses Reglement vor.

## § 21

Streitigkeiten Für die Bereinigung von Differenzen zwischen den Gemeinden wird fallweise ein gemeinderätlicher Schlichtungsausschuss eingesetzt.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Jede Gemeinde bestimmt drei Mitglieder.



Der Schlichtungsausschuss konstituiert sich selbst und wird nach Abschluss des Verfahrens aufgelöst.

Scheitert der Vermittlungsversuch des Schlichtungsausschusses, kann das Geschäft auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Beschwerden  
gegen Entscheide  
der ZS-Kommission

Beschwerden gegen Entscheide der Zivilschutzkommission sind innerhalb von 10 Tagen an die zuständigen kantonalen Instanzen zu richten.

## § 22

Inkrafttreten

Das Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinden Zuchwil und Luterbach tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Es ersetzt die bisherigen Zivilschutzreglemente der Gemeinden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach vom  
.....

### **Einwohnergemeinde Luterbach**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Max Wittwer

Ruedi Bianchi

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 9. Dezember 2002.

### **Einwohnergemeinde Zuchwil**

Der Gemeindepräsident    Die Gemeindeschreiberin

Gilbert Ambühl

Esther Iseli

Genehmigt durch die zuständige Behörde des Kantons Solothurn mit Verfügung vom